

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: KSchG § 7

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 396/60

Urteil des BAG vom 28. März 1961 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

118

3 AER 396/60

III Sa 57/59 Baden-Württemberg (Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 28. März 1961

Urteil

gez. Gröll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons
und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Feuerhake und Pfingsten für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg, Außenkammern Stuttgart,
vom 22. Juli 1960 - III Sa 57/59 - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin war vom 7. Dezember 1954 bis zum 30. November 1955 als Sachbearbeiterin beim Ausgleichsamt der Stadt L und seit dem 1. Dezember 1955 mit derselben Tätigkeit im Dienst des Beklagten beschäftigt. Sie bearbeitete Anträge auf Gewährung von Aufbaukrediten für die gewerbliche Wirtschaft, die freien Berufe und die Landwirtschaft und wurde nach der Vergütungsgruppe VII T0.A bezahlt.

Die Klägerin hat zunächst mit einer Klage vom 28. Dezember 1956 Feststellung begehrt, daß ihr ab 1. Dezember 1955 ein Gehalt nach der Gruppe V b T0.A zustehe. Durch Schreiben vom 18. Januar 1957 kündigte ihr der Beklagte zum 31. März 1957. Darauf hat die Klägerin am 30. Januar 1957 Kündigungsschutzklage erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin durch Teilurteil vom 27. Juli 1957 eine Vergütung nach Gruppe VI b zuerkannt. Durch Endurteil vom 16. August 1957 hat es weiter festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin durch die Kündigung vom 18. Januar 1957 nicht aufgelöst worden ist. Es hat aber auf den Hilfsantrag des Beklagten aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum 31. März 1957 aufgelöst und den Beklagten zur Zahlung einer Abfindung von 1.300,-- DM verurteilt.

Gegen diese Urteile haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin das arbeitsgerichtliche Urteil dahin geändert, daß die Klägerin ab 1. Dezember 1955 antragsgemäß in die Vergütungsgruppe V b einzureihen sei und daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nebst Abfindung aufgehoben werden.

Durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Juni 1959 - 3 AZR 111/58 - ist auf die Revision des Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufgehoben worden, wie es den Antrag des Beklagten auf Auflösung des



- 3 -

Arbeitsverhältnisses abgewiesen und über die Kosten entschieden hat. In diesem Umfang ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden. Das Landesarbeitsgericht hat sodann die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Sozialabfindung, zu deren Zahlung der Beklagte an die Klägerin verurteilt worden ist, auf 4.500,-- DM erhöht wird.

Mit der Revision bittet die Klägerin um Aufhebung der gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1957 nebst gewährter Sozialabfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

Entgegen der Meinung der Revision ist der Antrag des verklagten Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KSchG) nicht schon nach § 7 Abs. 1 Satz 2 deshalb abzulehnen, weil die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung des Arbeitgebers im Betrieb ausgesprochen wäre. Im angefochtenen Urteil wird hierzu festgestellt, daß die vom Beklagten vorgetragenen Kündigungsgründe nicht samt und anders unrichtig gewesen seien; einzelne Vorwürfe hätten sich vielmehr als im Keim richtig erwiesen, andere als nicht gerechtfertigt. Unter diesen Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem ersten Urteil des Bundesarbeitsgerichts in dieser Sache (AP Nr. 56 zu § 1 KSchG) mit Recht keine Willkürkündigung angenommen; denn eine Willkürkündigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 liegt dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber ernstlich geglaubt hat, daß bestimmte Gründe für eine Kündigung vorlägen, auch wenn sich nachträglich im Prozeß die Unrichtigkeit dieser Annahme herausstellt (vgl. Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 4. Aufl., § 7 Bem. 11; Auffarth-Müller Kündigungsschutzgesetz, § 7 Bem. 19).

Das Landesarbeitsgericht ist sodann bei der Prüfung des Auflösungsantrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2 KSchG zu-



- 4 -

treffend davon ausgegangen, daß der Arbeitgeber die Auflösungsgründe nicht zu beweisen braucht; vielmehr hat das Gesetz dem Arbeitnehmer die Beweislast dafür auferlegt, daß die vom Arbeitgeber vorgetragenen Auflösungsgründe nicht richtig sind (vgl. schon das erste Urteil des Bundesarbeitsgerichts in diesem Prozeß, AP Nr. 56 zu § 1 KSchG und BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG). Im einzelnen hat das Landesarbeitsgericht aufgrund einer eingehenden Beweiswürdigung drei von dem Beklagten vorgebrachte Tatsachen als nicht durch die Klägerin widerlegt erachtet:

1. Das Landesarbeitsgericht hat es als von der Klägerin nicht widerlegt angesehen, daß diese in einem dem Landrat Dr. E übermittelten Gespräch davon gesprochen habe, sie wolle das erste Urteil des Bundesarbeitsgerichts veröffentlichen oder vielleicht auch nur die Tatsache, daß der Landkreis angeblich zur Zeit dieses Gespräches noch nicht den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt nach Vergütungsgruppe VII und V b, den der Landkreis ihr aufgrund eben dieses Urteils des Bundesarbeitsgerichts schuldete, gezahlt habe. Dabei sollten Bilder des Landrats und des Kreisamtmanns W mitveröffentlicht werden.
2. Das Berufungsgericht hat gleichfalls als von der Klägerin nicht widerlegt erachtet, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin im öffentlichen Verhandlungstermin vor dem Arbeitsgericht den Kreisoberinspektor Sch - , den unmittelbaren Vorgesetzten der Klägerin, durch die Worte, es sei nicht mehr notwendig, den Zeugen zu verwirren, so verletzt habe, daß dieser Zeuge den Gerichtsvorsitzenden spontan gefragt habe, ob er sich derartige Beleidigungen gefallen lassen müsse, und daß er auch nach der Verhandlung erklärt habe, er sei sich noch nie so dumm vorgekommen wie bei dieser Verhandlung.
3. Schließlich stellt das Berufungsgericht fest, der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe im Prozeß einige Male einen Ton angeschlagen, der schärfer als notwendig war, indem er von "beschämendem Verhalten" und "von durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und durch unwahren Behauptungen" des Beklagten gesprochen habe. Dieser Ton sei vermeidbar gewesen.

An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden. Wenn nun das Landesarbeitsgericht aufgrund dieses nach seiner Ansicht nicht widerlegten Sachverhalts zu der Überzeugung gelangt ist, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den Parteien nicht mehr erwartet werden könne, so ist ein Rechtsfehler darin nicht zu erkennen. Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Rügen betreffen die Würdigung des konkreten Sachverhalts und sind der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht zugänglich.

Das Landesarbeitsgericht hat auch mit Recht - in Übereinstimmung mit dem ersten Urteil des Senats - bei der Prüfung des Auflösungsantrags nach § 7 KSchG das Verhalten der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mit berücksichtigt. Darauf, ob Erklärungen und Haltung des Prozeßbevollmächtigten der Partei selbst "zugerechnet werden" könnten, kommt es bei einer Entscheidung nach § 7 Abs. 1 KSchG nicht an; hier ist allein die objektive Situation maßgeblich. Der Richter hat nicht das Verhalten der Parteien in der Vergangenheit zu würdigen, sondern er darf nur fragen, ob in Anbetracht aller Umstände in Zukunft noch eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu erwarten ist (BAG, AP Nr. 7 zu § 7 KSchG). Dabei können auch das Verhalten eines Prozeßbevollmächtigten ebenso wie sonstige von den Parteien nicht zu vertretende Umstände von Bedeutung sein.

Aus demselben Grund ist auch unerheblich, ob die Klägerin berechtigt war, das zu ihren Gunsten ergangene Urteil des Bundesarbeitsgerichts in der Presse zu veröffentlichen. Auf eine etwaige Rechtswidrigkeit kommt es ebensowenig an wie auf eine etwaige Vorwerfbarkeit. Die Frage ist allein, ob die Tatsache, daß eine Veröffentlichung in der Presse diskutiert worden ist, das Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagtem beeinträchtigen kann. Die so zu stellende Frage hat aber das Berufungsgericht ohne



- 6 -

Rechtsirrtum bejaht. Die Äußerung der Klägerin, deren Richtigkeit nach § 7 KSchG unterstellt werden muß, konnte in der ohnehin schon kritischen Situation durchaus verletzend wirken.

Das angefochtene Urteil ist somit frei von Rechtsirrtum und die Revision der Klägerin mußte folglich zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Hilger

Dr. Feuerhake

D. Pfingsten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

